

klagen, seine Entwicklung und seinen Bewußtseinsstand erschließen. Das muß so geschehen, daß der Zeuge durch die Vernehmung selbst zur Erkenntnis der Bedeutung dieser Umstände für die untersuchte Strafsache geführt wird. Denn das Gericht muß auch die Zeugenvernehmung unter dem Gesichtspunkt der Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens vornehmen.

Die Zeugen sind grundsätzlich in der Hauptverhandlung persönlich zu vernehmen. Ausnahmen regelt § 225 StPO (siehe Abschnitt 4.3.5.). Die Vernehmung der Zeugen ist Sache des Vorsitzenden. Ihr Ablauf auch während der Beweisaufnahme wird in den §§ 32, 33 StPO geregelt. Erst nachdem der Vorsitzende die Vernehmung beendet hat, erhalten die beisitzenden Richter und die dazu berechtigten Beteiligten Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu stellen.

Damit die Zeugen auch zur Verfügung stehen, wenn ihre Aussagen als Beweismittel zu Tatsachen benötigt werden, über die zu einem späteren Zeitpunkt der Beweisaufnahme verhandelt werden soll, dürfen sich die Zeugen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden vom Ort der Hauptverhandlung entfernen. Der Vorsitzende entläßt die Zeugen oder erteilt ihnen die Genehmigung zur zeitweiligen Entfernung vom Ort der Hauptverhandlung erst, nachdem er den Staatsanwalt, den Verteidiger und den Angeklagten vorher dazu gehört hat (§ 234 StPO).

4.3.4. Die Vernehmung des Sachverständigen

Der Sachverständige hat sein Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich vorzutragen (§ 228 Abs. 1 Satz 1 StPO). Zulässige Ausnahmen von diesem Grundsatz werden im Abschnitt 4.3.5. behandelt. Selbst bei Vorliegen eines schriftlichen Gutachtens ist die Anwesenheit des Sachverständigen z. B. dann unerlässlich, wenn das schriftliche Gutachten nicht eindeutig über alle Fragen auf dem zu begutachtenden Bereich Auskunft gibt. Die Vernehmung des Sachverständigen ist Sache des Vorsitzenden. Erst nachdem der Vorsitzende die Vernehmung beendet hat, dürfen die beisitzenden Richter und die dazu berechtigten Beteiligten Fragen an den Sachverständigen stellen (siehe Abschnitt 4.3.8.).

Damit sich der zur Hauptverhandlung geladene und erschienene Sachverständige gutachtlich auch zu solchen in sein Gebiet fallenden Fragen äußern kann, die ursprünglich nicht in Aussicht genommen waren, und damit er Gelegenheit nehmen kann, soweit erforderlich an den Angeklagten und an die Zeugen noch während der Beweisaufnahme Fragen zu stellen, besitzt der Sachverständige das Recht auf Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung. Nur mit Genehmigung des Vorsitzenden darf sich der Sachverständige vom Ort der Hauptverhandlung entfernen. Um nicht durch vorzeitige Entlassung oder durch unzeitige oder unangebrachte zeitweilige Beurlaubung des Sachverständigen dem Staatsanwalt, dem Verteidiger oder dem Angeklagten die Möglichkeit zu nehmen, bei einer späteren beabsichtigten Erörterung bestimmter Tatsachen während der Beweisaufnahme Fragen an den Sachverständigen stellen zu können, werden diese Beteiligten vor der Entlassung des Sachverständigen oder vor Erteilung der Genehmigung zu seiner zeitweiligen Entfernung vom Ort der Hauptverhandlung gehört (§ 234 StPO).

4.3.5. Die Verlesung von Schriftstücken

Aus dem Unmittelbarkeitsprinzip folgt, daß das Gericht in der Beweis-